

Bergrecht mit Lösungen

1 Was ist Bergbau lt. BBergG ?

Als Bergbau bezeichnet man Gewinnung, also das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen, einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Arbeiten.

2. Wiedernutzbarmachung

Darunter versteht man die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Bedeutung hat das Verfahren insbesondere für den Betriebsplan nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG.

3. Rohstoffsicherungsklausel

Diese sogenannte Unberührtheits- und Rohstoffsicherungsklausel besagt zunächst, dass- Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, unberührt bleiben, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind. Um dennoch bergbauliche Vorhaben in einem solchen besonders geschützten Bereich zu ermöglichen, bestimmt die Rohstoffsicherungsklausel (§ 48 Abs. 1 S. 2 BBergG), daß die außerbergrechtlichen Vorschriften von den anderen zuständigen Behörden so anzuwenden sind, daß Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die zuständige Behörde hat dann eine Abwägung zu treffen, bei der dem Bergbau eine Vorrangstellung eingeräumt wird. Hierbei ist rechtlich umstritten, ob die Rohstoffsicherungsklausel eine Befreiung auch dann ermöglicht, wenn die außerbergrechtlichen Vorschriften selbst, bei deren Erlass möglicherweise mit bergbaulicher Tätigkeit überhaupt nicht zu rechnen war, eine solche Befreiung nicht ausdrücklich vorsieht.

4. Eigenschaften verantwortlicher Personen / Bergbauberechtigungsinhaber

Verantwortliche Person zu sein bedeutet, daß diese Person verwaltungsrechtliche Verantwortung trägt. Sie ist dafür verantwortlich, daß die Pflichten, die sich aus dem Bundesberggesetz, aus Bergverordnungen, aus Verwaltungsakten und aus zugelassenen Betriebsplänen für die ordnungsgemäße Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes ergeben, erfüllt werden.

Indem neben dem Unternehmer auch diejenigen verantwortlich sind, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles bestellt wurden, muß es sich um Personen handeln, die die zur Erfüllung ihrer Aufgabe und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen, § 59 Abs. 1 BBergG.

Die Bergbauberechtigung kann gemäß § 6 S. 2 BBergG nur natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erteilt oder verliehen werden. Natürliche Personen sind alle Menschen. Juristische Personen sind unter anderem Personenvereinigungen, wie eine Aktiengesellschaft. Wesentliches Merkmal ist ihre Rechtsfähigkeit. Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluß mehrerer Personen zu einer Gesellschaft, bei der die Mitgliedschaft auf die Person und die einzelnen Gesellschafter zugeschnitten ist. Beispiele für Personenhandelsgesellschaften sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

5. Wer darf ein Risswerk führen? Gibt es Ausnahmen?

Mit "Rißwerk" bezeichnet das Gesetz das Grubenbild und noch andere Unterlagen, wie Pläne, Risse und Karten, die von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden müssen.. Für andere Betriebe vorgeschriebene sonstige Unterlagen können auch von anderen Personen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind, nachgetragen und angefertigt werden.

6. Zitiere das BBergG in seiner aktuellen Fassung.

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. IS. 1310)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2304)

7. Schutzziele ,

Der Bergbau wird oft mit ökologischen Problemen in Verbindung gebracht. Zum einen soll mit dem Bundesberggesetz zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen bei sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden geordnet und gefördert werden. Zu berücksichtigen ist dabei die Standortgebundenheit der Bodenschätze und der Lagerstättenschutz. Zweck des Gesetzes ist es weiter, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten. Nach § 1 Nr. 3 BBergG werden eine Verstärkung der Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, und die Verbesserung des Ausgleichs unvermeidbarer Schäden bezweckt.

Daß es sich bei dem Bundesberggesetz nicht um ein Umweltgesetz handelt, belegt auch, daß die Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch sich in ihrem Entwurf für ein Umweltgesetzbuch für die Beibehaltung des Bundesberggesetzes in der jetzigen Form ausgesprochen hat. Die bergrechtlichen Vorschriften sollen nicht in das Umweltgesetzbuch aufgenommen werden.

8. Was ist ein Verwaltungsakt, wo steht das §35 VVG?

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Vgl. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

9. Nebenbestimmungen eines Verwaltungsaktes -> Aufgabe Bedingungen

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung:)
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung)
3. einem Vorbehalt des Widerrufs
oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage)
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

10. Bergbauberechtigungen

a) Erlaubnis

Inhalt der Erlaubnis ist zunächst das Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld, dem sogenannten Erlaubnisfeld, die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBergG. Der Erlaubnisinhaber hat weiter die Möglichkeit, die bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen.

b) Bewilligung

Wird die Gewinnung und nicht die Aufsuchung von freien Bodenschätzen erstrebt, besteht die Bergbauberechtigung in einer Bewilligung, deren Inhalt durch § 8 BBergG geregelt wird. Auch bei der Bewilligung handelt es sich um ein ausschließliches Recht. Der Inhaber einer Bewilligung ist berechtigt, in einem bestimmten Feld, dem sogenannten Bewilligungsfeld, die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen.

c) Bergwerkseigentum

Der rechtliche Inhalt des Bergwerkseigentums ist gemäß § 8 BBergG mit dem der Bewilligung identisch, § 9 Abs.1 S. 1. 2. HS BBergG. Darüber hinaus verweist § 9 Abs.1 S.1 2. HS BBergG auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die für Grundstücke gelten, soweit das Bundesberggesetz nichts anderes regelt. Dies ist einer der Unterschiede zur Bewilligung. Folglich wird das Bergwerkseigentum wie ein Grundstück behandelt. Es erhält ein eigenes Grundbuchblatt (Berggrundbuch). Darüber hinaus kann der wirtschaftliche Wert des Bergwerkseigentums zu Finanzierungszwecken als Sicherheit eingesetzt werden.

11. Was ist Zulegung / Abtretung:?

Unter Zulegung ist die behördliche Handlung zu verstehen, durch die dem Inhaber einer Gewinnungsberechtigung das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau erteilt wird. Mit grenzüberschreitendem Abbau ist nicht ein Abbau über Landesgrenzen hinweg gemeint, sondern die Fortführung des Abbaus eines Bodenschatzes aus dem Feld der eigenen Gewinnungsberechtigung, das sogenannte Hauptfeld, in das Feld eines fremden Gewinnungsberechtigten.

Unter Grundabtretung die in den §§ 77 bis 106 BBergG geregelt ist, versteht man die Befugnis des Bergbautreibenden, für Zwecke des Bergbaus fremden Grund und Boden in Anspruch zu nehmen. Das Recht zur Grundabtretung wird dem Inhaber einer Bewilligung oder dem Bergwerkseigentümer bereits mit der Bewilligung bzw. der Verleihung des Bergwerkseigentums eingeräumt (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 1 S. 1 BBergG). Eine Grundabtretung kann auf Antrag des Unternehmers durchgeführt werden, wenn für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen Tätigkeiten und Einrichtungen die Benutzung eines Grundstückes notwendig ist. Wann eine solche Benutzung notwendig ist, muß im Einzelfall bestimmt werden.

12. Was gibt es für Bodenschätze lt. BBergG?

Die Bodenschätze werden gemäß § 3 Abs. 3 und 4 BBergG in bergfreie und grundeigene Bodenschätze unterteilt,

Grundeigene Bodenschätze werden in § 3 Abs. 4 BBergG aufgezählt. Danach zählen zu diesen Bodenschätzen zum Beispiel Dachschiefer, Quarz und Quarzit, soweit es sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen. Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers, § 3 Abs. 2 S. 1 BBergG. Die Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze steht originär dem Eigentümer des jeweiligen Grundstücks oder aus abgeleitetem Recht demjenigen zu, der sich ein Abbaurecht von dem jeweiligen Grundeigentümer hat einräumen lassen.

In § 3 Abs. 3 BBergG werden die bergfreien Bodenschätze aufgezählt. Zu ihnen zählen zum Beispiel Caesium, Chrom, Zink und Zinn sowie Steinsalze, Fluß- und Schwerspat.

Das Eigentum an dem Grundstück erstreckt sich nicht wie bei den grundeigenen Bodenschätzen auch auf die bergfreien Schätze. Sie sind vielmehr bis zu ihrer Lösung oder Freisetzung herrenlos. Durch Aneignung wird das Eigentum an ihnen erst erworben. Diese Aneignung ist nur dann wirksam, wenn eine Bergbauberechtigung vorliegt

Hintergrund für die Trennung zwischen Eigentum an dem Grundstück und an dem Bodenschatz ist der Wunsch, einen rationellen, nicht an Grundstücksgrenzen gebundenen Bergbau zu ermöglichen.

13. Muss ein Grundeigentümer UT Bergbau dulden?

Grundeigentum erstreckt sich auf den Raum über der Erdoberfläche und auf den Erdkörper unter der Erdoberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat. Das Grundeigentum unterliegt gesetzlichen Beschränkungen

14. Besonderheiten des Bergbaus

Eine bergbauliche Besonderheit erwacht daraus, daß sich bei ununterbrochener Verringerung der Substanz an Bodenschätzen der Betrieb räumlich stets fortentwickelt und der Betrieb ständig an die Erfordernisse der

Lagerstätte angepaßt werden muß. Die bergbaulichen Besonderheiten entstehen auch durch die spezifische Gefährlichkeit des Bergbaus für Beschäftigte, Dritte und Sachgüter

15. Ist eine Bergbauberechtigung eine Ermessensfrage?

Die §§ 11 ff. BBergG enthalten Versagungsgründe, wobei § 11 Nr. 1 und 6-10 BBergG bei der Erteilung einer Erlaubnis und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BBergG neben § 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BBergG auch bei der Erteilung einer Bewilligung Anwendung findet. Liegt ein Versagungsgrund vor, so kann die Behörde die Bergbauberechtigung nicht erteilen. Ein Ermessen steht ihr nicht zu. Sollte umgekehrt kein Versagungsgrund vorliegen, so hat die Behörde die Berechtigung zu erteilen. Auch in diesem Fall steht ihr kein Ermessen zu. § 13 BBergG nennt Versagungsgründe für die Verleihung von Bergwerkseigentum.

16. Wann kann eine Bergbauberechtigung versagt werden?

Siehe §11, 12, 13..

17. Geltungsbereich des BBergG . Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt,
2. das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,
3. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für

1. das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern,
2. das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern sowie der Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind,
3. sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Dieses Gesetz gilt im Bereich des Festlandssockels.

18. Wo ist EU Recht im BBergG umgesetzt?

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) basiert auf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 1985¹⁸. Mit dem UVP-Gesetz wurde diese Richtlinie umgesetzt. Zweck des UVPG-Gesetzes ist es, sicherzustellen, daß es bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen kommt. Das Verfahren, das durch das UVP-Gesetz normiert wird, ist kein selbständiges Verfahren. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist vielmehr als ein unselbständiger Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren anzusehen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung verändert damit das "eigentliche" Genehmigungsverfahren. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die §§ 5 bis 14 UVPG nicht anwendbar sind, § 18 S. 2 -UVPG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. Zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden durch die Bundesberggesetznovelle vom 12.02.1990 einige Vorschriften in das Bundesberggesetz eingetiltgt. Es sind dies die Absätze 2a-2c in § 52 BBergG sowie die Vorschriften der §§ 57a-57c BBergG. Weiter muß allerdings das UVP- Gesetz stets herangezogen werden.

19. Erläutere anhand des BBergG den Werdegang eines Gesetzes.

BBergG geht aus dem preußischen ABG von 1865 hervor.

Rechtsprinzipien im ABG

1. Trennung des Rechts zur Gewinnung der Bodenschätze vom Grundeigentum
2. Übergang vom Direktions- zum Inspektionsprinzip

3. Aufwertung der bergrechtlichen Gewerkschaft zur juristischen Person
4. Vorrang des Bergbaus gegenüber dem Grundeigentümer
5. Abschaffung alter Institutionen
6. Aufhebung des bisherigen Bergrechts
7. Aufrechterhaltung alter Rechte

Änderungen und Eingriffe in das ABG wurden aus drei Gründen erforderlich :

- Organisatorische Gründe
- Wirtschaftspolitische Gründe
- Sozialpolitische Gründe

Um 1900 vollzog sich eine Strukturänderung in der Industrie. Die Betriebe wurden immer größer. Das ABG war jedoch für Kleinbetriebe konzipiert worden.

Bis zum Zeitpunkt der Gültigkeit des Bundesberggesetzes war die Gesetzgebung sehr uneinheitlich. Grundeigentümer konnten sich auf § 903 BGB und § 905 BOB berufen, dennoch waren viele Bodenschätze durch die Berggesetze und Art. 14 GO ausgegrenzt. Es ergaben sich somit Einschränkungen für den Eigentümer auf Bodenschätze.

20. Inhalt der Novelle von 1990.

Das Schutzgut Boden ist durch die Änderung des BBergG vom 12.02.1990 ausdrücklich in die Generalklausel des § 1 aufgenommen worden; dabei wurde die Zweckbestimmung des BBergG, den Bergbau zur Sicherung der Rohstoffversorgung zuzuordnen und zu fordern, unter den Vorbehalt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gestellt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des BBergG vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 215) ist die Einführung eines Planfestellungsverfahrens hinzugekommen, das dann durchzuführen ist, wenn ein entsprechendes bergbauliches Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

21. Was besagt das Gesetz zur Vereinheitlichung von Bodenschätzen?

Hat die unterschiedliche Zuordnung der unterschiedlichen mineralischen Rohstoffe als grundeigene bzw. bergfreie Bodenschätze nach dem BBergG in den alten und neuen Bundesländern beseitigt. Nach dem Einigungsvertrag galten Kiese, Sande, Hartgesteine im Gebiet der ehem. DDR als bergfreie Bodenschätze, aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung für den Wiederaufbau der neuen Länder. Wegen der erzielten Fortschritte bei der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse konnte die rechtliche Lage angeglichen werden.

22. Welche Gesetze regeln den Bergbau außer BBergG?

§2 des das Gesetzes zur Vereinheitlichung von Bodenschätzen

fachfremde Gesetze, wie z.B. WHG

- Umweltrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Bundesraumordnungsgesetz
- Bundesbaugesetz
- Bürgerliches Recht
- Bergwerkseigentum : Sachenrecht (§ 854-1296 BGB)
- Bergschäden: Schuldrecht
- § 249 BGB [Schadensersatz]
- § 254 BGB [Mitverschulden]

23. Ist das BBergG öffentliches. oder privates Recht?

Das Bundesberggesetz ist weder dem Öffentlichen Recht, welches das Verhältnis der Bürger zum Staat im Sinne der Über- bzw. Unterordnung regelt noch dem Privatrecht, das das Verhältnis der Bürger im Sinne der Gleichordnung regelt, zuzuordnen. Teile des Bundesberggesetzes gehören, wie beispielsweise das Betriebsplanverfahren, in den Bereich des Öffentlichen Rechts, wobei strittige Punkte vor den

Verwaltungsgerichten verhandelt werden. Andere Teile des Bundesberggesetzes hingegen werden dem Privatrecht zugeordnet. Hierzu gehört unter anderem das Bergschadensrecht, welches vor Ordentlichen Gerichten verhandelt wird.

24. Was ist öffentliches/privates Recht? (je 3 Bsp.)

Das öffentliche Recht regelt, die Beziehungen zwischen Bürger und Staat und den Trägern öffentlicher Gewalt untereinander.

z.B. Völkerrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, etc

Privatrecht: Das Recht, das die Beziehungen der einzelnen, gleichberechtigten Mitglieder der Gemeinschaft (natürliche oder juristische Personen) untereinander regelt, zur Abgrenzung vom öffentlichen Recht.

z.B.: BGB, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht

25. Wo gibt es Bundesgerichte. Ländergerichte und Oberbergämter?

Bei den Bundesgerichten handelt es sich um das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof in Karlsruhe, das Bundesarbeitsgericht in Erfurt, das Bundessozialgericht in Kassel, das Bundesverwaltungsgericht in Berlin, das Bundespatentgericht in München und den Bundesfinanzhof in München.

Die Länder haben in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein oder mehrere Oberlandesgerichte. (Chemnitz, Bautzen, Dresden, Görlitz, Leipzig, Zwickau)

Oberbergämter: OBA Freiberg, LBA Cottbus, LGRB Freiburg, Bez. Reg. Amsberg, OBA Saarbrücken, LBA Clausthal-Zellerfeld, LAGB Halle, LBA Gera

26. Behördenbeteiligung

Gegebenenfalls berührt die in einem Betriebsplan vorgesehene Maßnahme den Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger. In einem solchen Fall sind diese Behörden oder die Gemeinde vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen, § 54 Abs. 2 S. 1 BBergG. So kann es z.B. nötig sein, daß die Wasser- oder eine Naturschutzbehörde beteiligt werden muß. Das Beteiligungsverfahren sieht so aus, daß den in Betracht kommenden Behörden und Gemeinden eine Betriebsplanausfertigung übersandt und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu dem Betriebsplan zu äußern.

27. Feldes- und Förderabgaben

Siehe § 30, 31

28. Betriebspläne. Erläuterung

Das Bundesberggesetz kennt fünf Arten von Betriebsplänen. Es unterscheidet zwischen dem Hauptbetriebs-, Rahmenbetriebs-, Sonderbetriebs-, Abschlußbetriebsplan und dem gemeinschaftlichen Betriebsplan.

Alle genannten Betriebspläne müssen gemäß § 52 Abs. 4 BBergG eine Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens enthalten. Darüber hinaus muß der Nachweis geführt werden, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Betriebsplanes erfüllt sind: Es müssen damit die in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG genannten Voraussetzungen belegt werden. Betriebspläne können gemäß § 52 Abs. 4 S. 2 BBergG verlängert, ergänzt oder abgeändert werden.

Für die Errichtung und Führung eines Betriebes ist ein Hauptbetriebsplan für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen.

Die zweite Art eines Betriebsplanes, der Rahmenbetriebsplan, wird zunächst in § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG erwähnt. Hier wird das Vorhaben noch nicht in allen Einzelheiten geschildert. Der Rahmenbetriebsplan hat den

Rahmen festzulegen, innerhalb dessen bestimmte einzelne Vorhaben in Zukunft durchgeführt werden sollen. Die Durchführung des Vorhabens im einzelnen bedarf der Zulassung eines Hauptbetriebsplans. Durch den Rahmenbetriebsplan besteht für die Behörde die Möglichkeit die längerfristige Entwicklung des Betriebes zu überprüfen. Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG kann die zuständige Behörde für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben einen weiteren Betriebsplan verlangen. Bei diesem Betriebsplan handelt es sich dann um einen Sonderbetriebsplan. Inhalt von Sonderbetriebsplänen können Arbeiten und Einrichtungen sein die eine eigenständige Bedeutung haben und sich deshalb für die Aufnahme in einem Hauptbetriebsplan nicht eignen. Ein sogenannter Abschlußbetriebsplan ist notwendig, wenn der Betrieb eingestellt werden soll. Dies macht es im Einzelfall notwendig, die Betriebseinstellung von der Betriebsunterbrechung abzugrenzen. Dies gilt um so mehr, als eine Betriebseinstellung nicht immer eine Beendigung der Tätigkeit auf Dauer bedeutet. Das Gesetz unterscheidet bei § 55 Abs. 2 S. 2 BBergG zwischen einer endgültigen und einer nicht endgültigen Betriebseinstellung. Für die Abgrenzung liefert § 52 Abs. 1 S. 2 BBergG eine wichtige Regelung. Danach gilt eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren noch als Führung des Betriebes. Bei einem Nichttätigsein von mehr als zwei Jahren handelt es sich grundsätzlich um eine Einstellung.

29. Betriebsplanverfahren - wo geregelt?

Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren wird durch die §§ 50 ff. BBergG geregelt. Es handelt sich dabei um ein Anlagenzulassungsverfahren, das sich gegenüber anderen Zulassungsverfahren, wie etwa dem förmlichen Zulassungsverfahren nach § 10 BImSchG oder dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 72 ff. VwVfG NW durch einige Besonderheiten auszeichnet.

30. Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungskostengesetz

Gemäß § 5 BBergG findet das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungskostengesetz¹⁰ Anwendung, soweit in dem Bundesberggesetz selbst nichts anderes bestimmt ist. Handelt eine Landesbehörde, so findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes Anwendung. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Behörde gerade Bundes- oder Landesrecht gebraucht. Bundesbehörden bedienen sich des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes¹¹. Hingegen kann auch das Verwaltungskostengesetz auch bei einem Handeln der Landesbehörden Anwendung finden.